



Öffentliche Mitwirkung 20.07.2020

Personalreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. RECHTSVERHÄLTNIS	3
2. LOHNSYSTEM.....	3
3. LEISTUNGS- UND VERHALTENSBEURTEILUNG.....	4
4. BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
GENEHMIGUNGSVERMERK	7
AUFLAGEZEUGNIS	7
ANHANG I.....	8
ANHANG II.....	9
ANHANG III.....	10
ANHANG IV	12
ANHANG V	13

Die Personen und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Gemeindeversammlung Krauchthal erlässt gestützt auf Artikel 12 Bst. des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Krauchthal vom 4. Dezember 2007 in der Fassung vom 11. August 2020 folgendes

Personalreglement

1. Rechtsverhältnis

	<u>Artikel 1</u>
Geltungsbereich	<p>¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
	<u>Artikel 2</u>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>¹Das Personal der Einwohnergemeinde Krauchthal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>²Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	<p>³Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
	<u>Artikel 3</u>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>¹Die im Stundenlohn beschäftigten mitarbeitenden Personen werden privatrechtlich angestellt.</p> <p>²Der Gemeinderat bestimmt in Anlehnung an Anhang IV die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.</p> <p>³Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
	<u>Artikel 4</u>
Kündigungsfristen	<p>¹Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>²Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

2. Lohnsystem

	<u>Artikel 5</u>
Grundsatz	<p>¹Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>²Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent. <p>Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.</p> <p>³Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung</p>
	<u>Artikel 6</u>
Aufstieg	<p>¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p>

²Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen.

³Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Artikel 7

Verfahren

¹Der Gemeinderat regelt das Verfahren mittels Verordnung.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Artikel 8

¹Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

²Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Artikel 9

Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

3. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Organigramm

Artikel 10

¹Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals im Organigramm der Organisationsverordnung dar.

Verwaltungsleitung

Artikel 11

¹Das Gemeindepräsidium ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Verwaltungsleitung verantwortlich.

²Das Gemeindepräsidium unterbreitet seinen Antrag dem Gemeinderat zum Beschluss.

³Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Übrige Stellen

Artikel 12

¹Für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der übrigen Stellen sind die direkten Vorgesetzten gemäss Organigramm verantwortlich.

²Die direkten Vorgesetzten unterbreiten ihren Antrag auf dem Dienstweg dem Gemeinderat zum Beschluss.

³Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Eröffnung/Rechtsmittel

Artikel 13

¹Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

²Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Artikel 14

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit Leistungsprämien von maximal CHF 2'500.00 pro Jahr und Person belohnen.

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Artikel 15

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Artikel 16

¹Die Gemeinde schreibt freie Stellen abteilungsleitender Personen unter Vorbehalt von Abs. 2. öffentlich aus.

Mandatsvergabe

²Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des bisherigen Stellenkontingentes und der bisherigen Lohnkosten, einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Auftragsverhältnis an Dritte zu vergeben.

Unfallversicherung

Artikel 17

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Artikel 18

Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Artikel 19

¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

²Das Gemeindepräsidium kann auf Wunsch des Amtsinhabers freiwillig der beruflichen Vorsorge (BVG) unterstellt werden.

³Die Verteilung der Prämien richtet sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

⁴Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Artikel 20

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Artikel 21

¹Die Pauschalentschädigungen werden im Anhang III geregelt.

²Mit den Pauschalentschädigungen gemäss Anhang III sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten. Es besteht einzig für Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen ein zusätzlicher Anspruch auf Sitzungsgelder. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Gemeinderates, welche mit der Entschädigung gemäss Anhang III Ziffer 1.1 keinen Anspruch auf weitere Vergütungen haben.

³Sämtliche Pauschalentschädigungen unterliegen dem Teuerungsausgleich. Die Gewährung richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Entscheiden.

⁴Die im Anhang III nicht aufgeführten Behördenmitglieder sowie Delegierte in Gemeindeverbänden, Verwaltungsräten, Vereinen, etc. und Funktionäre,

welche nicht im Stundenlohn entschädigt werden, haben grundsätzlich Anspruch auf Sitzungsgeld sowie auf die Vergütung der effektiven Spesen.

⁵Der Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, wenn bereits ein Sitzungsgeld von einer anderen Institution (z.B. Gemeindeverband) ausgerichtet wird.

Artikel 22

Externe Sitzungsgelder an Gemeinderatsmitglieder

¹Erhalten Gemeinderatsmitglieder für die Mitwirkung in externen Gremien Sitzungsgelder, so gehen diese an die Gemeindekasse.

²Der Gemeinderat legt die Sitzungsgelder und Spesen mittels Verordnung fest.

Artikel 23

Ausbildungsplätze

¹Die Gemeinde bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Lehrstellen an.

²Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.

Artikel 24

Weiterbildung;
a) Personal

¹Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals im Rahmen der beruflichen Anstellung.

b) Behördenmitglieder

²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung der Behördenmitglieder im Rahmen ihres Amtes.

³Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.

Artikel 25

Arbeitszeiten

¹Es gilt bei der Arbeitszeit die Regelung für das Kantonspersonal.

²Der Gemeinderat bestimmt die Schalteröffnungszeiten.

³Der Gemeinderat regelt Einzelheiten, insbesondere Abweichungen zum kantonalen Recht, mittels Verordnung.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Personalverordnung

Der Gemeinderat kann Einzelheiten durch Verordnung regeln, namentlich:

- a) Verfahren Gehaltsaufstieg
- b) Verfahren Leistungs- und Verhaltensbeurteilung
- c) Sitzungsgelder und Spesen
- d) Ausbildungsplätze
- e) Weiterbildung Personal
- f) Arbeitszeiten

Artikel 27

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement mit Anhängen I bis V tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 2. Dezember 2008, auf.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Versammlung vom 8. Dezember 2020 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Thomas Iten Andreas Bösch
Versammlungsleiter-Stv. Verwaltungsleiter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020 öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Krauchthal, xx.xx.xxxx

Andreas Bösch
Verwaltungsleiter

Anhang I

Gehaltsklassen

Gemäss Artikel 5 wird jede Stelle einer Gehaltsklasse zugeordnet.

Ziffer	Stellenbezeichnung	Gehaltsklasse
1.1	Verwaltungsleiter/in	22
1.2	Abteilungsleiter/in	21
1.3	Schulleitung	Gemäss BK
1.4	Sachbearbeitung I (höhere Fachausbildung oder Stv.-Funktion Kader)	16
1.5	Sachbearbeitung II (Kaufmännische Ausbildung mit spezifischer Weiterbildung)	14
1.6	Sachbearbeitung III (Kaufmännische Ausbildung)	13
1.7	Hauswart I (Schulanlage Krauchthal) Hauswart II (Schulanlage Hettiswil) Hauswart III (Gemeindehaus) Hilfs-Hauswartung Schulanlagen	13 12 10 10
1.8	Gemeindewegmeister Gruppenführer/in Mitarbeiter/in	14 11

Anhang II

Stellenetat

Zif-fer	Abteilung / Bereich	Stellenetat
1.1	Verwaltungsleitung / Gemeindeschreiberei	300 %
1.2	Bauverwaltung	160 %
1.3	Finanzverwaltung	150 %
1.4	Schule	40 %
1.5	Hauswartung Schulanlagen Hilfs-Hauswartung Schulanlagen	200 % 70 %
1.6	Hauswartung Gemeindehaus	15 %
1.7	Werkhof	300 %
1.8	Ausbildungsplatz Verwaltung	100 %
1.9	Ausbildungsplatz Werkhof	100 %

- Der Gemeinderat kann den Stellenetat in eigener Zuständigkeit befristet um 30 Stellen-Prozent erhöhen.

Anhang III

Pauschalentschädigungen

1. Gemeinderat

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	Spesen
1.1	Gemeinderat		in Entschädigung inbegriffen; maximale Ausrichtung gem. Weisungen kant. Steuerverwaltung
	Präsidium	CHF 25'000	
	Ressort Bildung	CHF 10'000	
	Ressort Finanzen	CHF 10'000	
	Ressort Hochbau und Planung	CHF 15'000	
	Ressort öffentliche Sicherheit	CHF 10'000	
	Ressort Soziales	CHF 10'000	
	Ressort Tiefbau und Umwelt	CHF 15'000	
	Zuschlag Vizepräsidium	CHF 3'000	

2. Übrige Behördenmitglieder

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	Spesen
2.1	Leitung Gemeindeversammlung pro Versammlungsvorbereitung pro geleitete Versammlung	CHF 80.00	effektive Spesen
		CHF 80.00	
2.2	Feuerwehrkommission Präsidium Mitglieder	CHF –	effektive Spesen
		CHF 265.00	
2.3	Hochbau- und Planungskommission Präsidium Mitglieder	CHF –	effektive Spesen
		CHF 530.00	
2.4	Kulturkommission Präsidium Mitglieder	CHF –	effektive Spesen
		CHF 265.00	
2.5	Tiefbau- und Umweltkommission Präsidium Mitglieder	CHF –	effektive Spesen
		CHF 530.00	
2.6	Abstimmungs- und Wahlausschuss Präsidium pro durchgeführte Abstimmung Mitglieder pro durchgeführte Abstimmung	CHF 160.00	keine Spesen
		CHF 75.00	

2.7	Gesellschaftskommission Präsidium Mitglieder	CHF CHF	– 265.00	– effektive Spesen
2.8	Sicherheitskommission Präsidium Mitglieder	CHF CHF	– 265.00	– effektive Spesen

3. Funktionäre / Diverse

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	Spesen
3.1	Brunnenmeister Krauchthal Hettiswil Zählerablesen (analog) pro Zähler Zählerablesen (digital) pro Zähler	CHF 3'160.00 CHF 2'110.00 CHF 5.30 CHF 1.00	effektive Spesen
3.2	Turmuhrwärter Lindenzytli	CHF 425.00	–
3.3	Gemeindeweibel pro Zustellung	CHF 100.00	effektive Spesen
3.4	Abendpikettstellung Hauswartung Schulanlagen	CHF 2'530.00	–
3.5	Pikettstellung Werkhofmitarbeiter	CHF 2'845.00	–

- Ausserordentlicher Aufwand und spezielle Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- Erfolgt ein Amtswechsel von Behördenmitgliedern (Ziffer 1 und 2) nicht auf den Jahreswechsel, besteht lediglich ein Anspruch auf die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Spesen. Jahresentschädigungen werden anteilmässig berechnet.

Anhang IV

Stundenlöhne

1. Allgemeines

Ziffer	Text
1.1	Der Gemeinderat legt jährlich den allgemeinen Stundenlohn sowie die dafür Berechtigten innerhalb von CHF 20.00 bis CHF 40.00 fest.

2. Zulagen

Ziffer	Zulage	Anteil in %
2.1	Die Berechnungsgrundlage für den Anteil Ferienentschädigung sowie den Anteil 13. Monatslohn basiert auf den kantonalen Richtlinien	
2.2	Feiertagsentschädigung (nur für Jahresaushilfen)	3.077%

3. Ansätze Winterdienst

Ziffer	Tätigkeit	Stundenlohn
3.1	Winterdienst - Schneepflügen mit Allradtraktor, Ketten, Schneepflug Gemeinde - Strassen salzen mit Traktor und Düngerstreuer	CHF 35.00
3.2	Zuschlag für Nacht- und Wochenendarbeit (Nacht: 20.00 – 06.00 Uhr / Wochenende: SA 12.00 – 20.00 Uhr + SO)	CHF 11.00
3.3	Fahrzeug- und Maschinenentschädigung	gem. ART-Richtlinien

Anhang V

Kommentar:

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung erfolgt zu diesem Teil eine direkte Mitwirkung des Feuerwehrkommandanten.

Feuerwehr Krauchthal – Entschädigungen und Sold

1. Jahresentschädigungen

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	
1.1	Kommandant	CHF	3'000.00
	Vize-Kommandant	CHF	1'000.00
	Chef Ausbildung	CHF	1'500.00
	Fourier	CHF	1'500.00
	Materialverwalter	CHF	1'000.00
	Materialwart (+ Std.-Aufwand gem. Ziffer 3.4)	CHF	200.00
	MotOf	CHF	500.00
	Parkchef (+ Std.-Aufwand gem. Ziffer 3.4)	CHF	200.00
	Chef Atemschutz	CHF	500.00
	AS-Gerätechef (+ Std.-Aufwand gem. Ziffer 3.4)	CHF	300.00
	Chef Absturzsicherung	CHF	300.00
	Chef Verkehr	CHF	100.00
	Chef Elektro	CHF	100.00

In der Feuerwehrverordnung wird bestimmt, was mit der Jahresentschädigung abgegolten ist. Die übrigen Kosten und Spesen werden nach Aufwand (im Stundenlohn) abgerechnet.

2. Sold

Für Übungen, Rapporte, Inspektionen und Alarmübungen wird folgender Sold ausgerichtet:

Ziffer	Funktion	Sold	
2.1	Jugendfeuerwehr	CHF	10.00
	Soldaten	CHF	15.00
	Kpl	CHF	20.00
	Spezialisten	CHF	20.00
	Wm, höhere Uof, Atemschutz	CHF	25.00
	Offiziere	CHF	30.00

3. Übrige Entschädigungen

Die nachfolgenden Tätigkeiten werden nach den jeweils gültigen Stundenlöhnen bzw. Sitzungsgeldentschädigung der Einwohnergemeinde Krauchthal ausgerichtet.

Ziffer	Tätigkeit
3.1	Allgemeine Einsätze und Arbeiten aller eingeteilten Personen der Feuerwehr.
3.2	Für den Abräumdienst nach einem Schadenfall wird die vom Kommandanten eingesetzte Mannschaft nach Stundenlohn entschädigt. Abräumdienste zulasten der Gemeinde erfolgen nur, soweit dies von den Organen der Gebäudeversicherung angeordnet wird. Weitergehender, freiwilliger Abräumdienst durch Gemeindeglieder wird von der Gemeinde nicht vergütet.
3.3	Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Motorspritzen und Geräten.
3.4	Für das Reinigen und Versorgen des Schlauchmaterials und Gerätschaften, sofern es nicht im Anschluss an eine Übung erfolgen kann.
3.5	Für die Teilnahme an obligatorischen Aus- und Weiterbildungskursen, Wehrdienstkursen, Delegiertenversammlungen, Kommandantenrapporten usw.. Die von anderer Seite ausgerichteten Entschädigungen werden angerechnet.